

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 199 AllgBergpVO Wettertüren.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- 1. (1)Wettertüren sind selbstschließend einzurichten.
- 2. (2)Außer Gebrauch gesetzte Wettertüren sind auszuhängen.
- 3. (3)Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$